

Allgemeinverfügung

des Landratsamtes Ravensburg für Jagdausübungsberechtigte und Personen mit Jagderlaubnis zur Abwendung ernster landwirtschaftlicher Schäden durch Saatkrähen - Vergrämungsabschuss in besonders betroffenen Bereichen im Landkreis Ravensburg vom 01.04.2026

Das Landratsamt Ravensburg erlässt als Untere Naturschutzbehörde folgende

Allgemeinverfügung:

I.

Der Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung umfasst die landwirtschaftlich genutzten Flächen im Landkreis Ravensburg.

Ausgenommen vom Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung sind Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und Europäische Vogelschutzgebiete gemäß der Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten vom 05.02.2021 zuletzt geändert am 21.12.2021.

II.

Personen, die innerhalb des unter Ziffer I. genannten räumlichen Geltungsbereichs jagdausübungsberechtigt sind oder über eine Jagderlaubnis verfügen, erhalten für die Vogelart Saatkrähe (*Corvus frugilegus*) die Ausnahmegenehmigung vom Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zum Zwecke der Saatkrähenvergrämung durch Vergrämungsabschuss.

Des Weiteren wird Personen, die innerhalb des unter Ziffer I. genannten räumlichen Geltungsbereichs jagdausübungsberechtigt sind oder über eine Jagderlaubnis verfügen, im Hinblick auf Handlungen nach Ziffer II. Abs. 1 eine artenschutzrechtliche Ausnahme von den Besitzverboten des § 44 Abs.2 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG erteilt.

III.

Diese Allgemeinverfügung ist befristet auf den Zeitraum vom **01. April bis einschließlich 31. Juli 2026**.

IV.

Die sofortige Vollziehung der unter Ziffer I. bis III. genannten artenschutzrechtlichen Ausnahme sowie der untenstehenden Nebenbestimmungen a) bis f) wird gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.

V.

Diese Allgemeinverfügung wird am Tag nach ihrer Bekanntgabe durch Veröffentlichung auf der Homepage des Landkreises Ravensburg (<https://www.rv.de>) wirksam. Sie erlischt mit Ablauf des 31.07.2026. Die Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden.

VI.

Diese Allgemeinverfügung einschließlich rechtlicher Begründung kann auf der Homepage des Landkreises Ravensburg (<https://www.rv.de>) eingesehen werden.

VII.

Die unter Ziffer II. genannte Ausnahmen ergehen – ergänzend zu den unter Ziffer I. und Ziffer III. genannten räumlichen und zeitlichen Beschränkungen – unter folgenden

Nebenbestimmungen:

- a) Die Tötung einer Saatkrähe durch Vergrämungsabschuss darf nur erfolgen, wenn sich ein **Saatkrähen-Schwarm von mindestens 20 Individuen** auf oder über der betroffenen landwirtschaftlichen Fläche aufhält.
- b) Die Tötung einer Saatkrähe durch Vergrämungsabschuss darf nur erfolgen, soweit auf der betroffenen landwirtschaftlichen Fläche die Aussaat von Kulturpflanzen bereits stattgefunden hat und die Mehrzahl der Keimlinge eine Wuchshöhe von 15 cm noch nicht erreicht hat, oder die Früchte von Sonderkulturen (z.B. Erdbeeren, Kirschen) von den Saatkrähen gefressen werden.
- c) Nach einem durchgeführten einzelnen Vergrämungsabschuss darf bis zur Rückkehr des Saatkrähen-Schwarms kein weiterer Vergrämungsabschuss auf der betreffenden Fläche durchgeführt werden.
- d) Soweit ein Vergrämungsschuss, der keine Saatkrähe getroffen hat, bereits den angestrebten Vergrämungseffekt erzielt, darf auf der betreffenden Fläche bis zu einer Rückkehr des Saatkrähen-Schwarms kein Vergrämungsabschuss durchgeführt werden.
- e) Bei Vergrämungsabschüssen darf keine bleihaltige Munition verwendet werden.
- f) Jede Tötung einer Saatkrähe durch Vergrämungsabschuss ist dem Landratsamt Ravensburg, Bau- und Umweltamt, **spätestens am darauffolgenden Werktag in Textform unter Angabe von Namen und Anschrift sowie Ort, Datum und Uhrzeit des Vergrämungsabschusses zu melden**. Die Meldung kann per E-Mail an bu@rv.de erfolgen.

Hinweise:

- Diese Allgemeinverfügung richtet sich nicht an Jedermann, sondern betrifft ausschließlich Jagdausübungsberechtigte und berechnigte Personen mit Jagderlaubnis in den bezeichneter Bereichen.
- Diese Allgemeinverfügung betrifft ausschließlich die Vogelart Saatkrähe (*Corvus frugilegus*). Bei Vornahme eines Vergrämungsabschlusses ist durch eigene Fachkunde oder Hinzuziehung einer fachkundigen Person sicherzustellen, dass es sich um Saatkrähen handelt, um die Tötung anderer Vogelarten wie beispielsweise Kolkraben oder Dohlen auszuschließen.
- Diese Allgemeinverfügung hat keinerlei Auswirkungen auf die Wirksamkeit von Rechtsvorschriften außerhalb des Naturschutzrechts. Dies gilt auch für jagd-, tierschutz- oder waffenrechtliche Vorgaben. Auch bleiben die Vermarktungsverbote des §44 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Bundesnaturschutzgesetz unberührt.
- Bezüglich der Vergrämung von Rabenkrähen zur Abwehr ernster landwirtschaftlicher Schäden wird das Landratsamt Ravensburg als Untere Jagdbehörde eine entsprechende Allgemeinverfügung zur Schonzeitverkürzung erlassen. Hintergrund ist, dass die Rabenkrähe dem Jagdrecht unterliegt.
- Ob ein bestimmtes Grundstück innerhalb eines Naturschutzgebiets (NSG) oder Vogelschutzgebiets (VSG) liegt, kann beim Daten- und Kartendienst der LUBW unter <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de> eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Ravensburg, Friedenstrasse 6, 88212 Ravensburg erhoben werden.

Ravensburg, den 01.04.2026

gez.

Thomas Lötsch

Dezernent für Kreisentwicklung, Wirtschaft und ländlicher Raum